

**Allgemeine Begründung zur
Verordnung zur Änderung der
Coronaeinreiseverordnung vom 20. Dezember 2020**

Die Änderungen durch die Änderungsverordnung vom 30.12.2020 regeln einige relevante Ausnahmen, deren Erforderlichkeit sich im Umsetzungsprozess der Verordnung erwiesen haben. So werden Kinder unter 6 Jahren von der Test- und Absonderungspflicht ausgenommen, weil sie ohnehin durch den engen Kontakt zu den Eltern vermutlich einen gleichen Infektionsstatus aufweisen. Auch wird den Gesundheitsämtern die Möglichkeit zur ausnahmsweisen Befreiung von der Absonderungspflicht eingeräumt, wenn besondere medizinische oder ethisch-soziale Notlagen (notwendiger Besuch von erkrankten Personen, besondere Betreuungsbedarfe, Teilnahme an Begräbnissen nächster Angehöriger etc.) dies erfordern. Da die Ausnahme an einen negativen Test geknüpft ist, ist sie in diesen Situationen infektiologisch vertretbar.

Durch die Änderung des § 5 wird zunächst in Absatz 1 für sämtliche Testpflichten die Geltung der RKI-Testanforderungen einheitlich festgelegt. Zudem wird klargestellt, welche Institutionen die Testungen durchführen können. Reine Selbsttests ohne eine ein Testzeugnis ausgebende Stelle genügen aus Nachweisgründen nicht.

In § 5 Absatz 2 wird das ergänzende Verhältnis dieser Verordnung mit der eigenständigen Festlegung einer Testpflicht zur Testpflichtverordnung des Bundes redaktionell nochmals deutlicher klargestellt.